

## 10 Unterschriftenkontrolle bei Volksrechten

Stand Januar 2014

### Rechtsquellen

#### Bund

Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1)

Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer 19. Dezember 1975 (SR 161.5)

Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR; SR 161.11)

Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer 16. Oktober 1991 (SR 161.51)

Weisungen der Bundeskanzlei vom 27.6.1978 über die Gesamtbescheinigung (BBl 1978 I 1649-1651)

Vademecum "Stimmrechtsbescheinigung" der Bundeskanzlei

(Das Vademecum ist unter [www.bk.admin.ch/themen/pore/09192/index.html?lang=de](http://www.bk.admin.ch/themen/pore/09192/index.html?lang=de) online abrufbar. Wird in diesem Kapitel direkt auf Seiten des Vademecum verwiesen, so finden sich diese als Anhänge zum vorliegenden Kapitel.)

#### Kanton

Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1)

Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (BGS 113.111)

Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996 (BGS 113.112)

---

### 10.1. Petition

Jede Person – also nicht nur ein Stimmberechtigter – hat das Recht, Petitionen (Gesuche und Eingaben) an Behörden zu richten (Art. 33 BV, Art. 26 KV). Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben (Art. 26 KV). Gegenstand der Eingabe kann jede staatliche Tätigkeit sein.

Die Petition muss von der Einwohnerkontrolle bzw. vom Stimmregisterführer nicht kontrolliert werden, da die Stimmberechtigung nicht erforderlich ist und auch ausländische Staatsangehörige eine Petition unterschreiben können (Art. 33 BV und Art. 26 KV).

### 10.2. Volksinitiativen und fakultative Referenden

Volksinitiativen gehen nicht vom Parlament oder von der Regierung aus, sondern von den Bürgerinnen und Bürgern. Sie gelten **als Antriebselement** der direkten Demokratie und kommen durch Unterschriftensammlungen unter den Stimmberechtigten zustande. Das gleiche gilt auch für fakultative Volksreferenden.

### 10.2.1. Aufgaben Stimmregisterführer

Die Einwohnerkontrollen (Stimmregisterführer) kontrollieren, ob die Unterzeichner **zum Zeitpunkt des Eingangs** des Volksbegehrens bei der Gemeinde im Stimmregister eingetragen sind (d.h. in eidgenössischen bzw. kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind). In der Gemeinde stimmberechtigte Auslandschweizer sind ebenfalls befugt, Volksbegehren zu unterschreiben (Art. 3 Abs. 1 BPR). Jede Liste sollte bei der Einreichung mit einem Eingangsstempel und dem Kürzel der empfangenden Person versehen werden (Ablauf: vgl. Seiten 8 und 9 Vademecum).

Es ist wichtig, ungültige Unterschriften zu erkennen (vgl. Seite 10 und 11 Vademecum). Nicht nur die Unterschrift, auch der Name muss eigenhändig geschrieben sein (Vorname, Geburtsdatum und Adresse dürfen von fremder Hand ausgefüllt sein). Die Streichung von Unterschriften ohne Angabe von Gründen ist unzulässig, jede amtliche Streichung ist zu begründen (Art. 63 Abs. 3 BPR). Im Kontrollfeld sind die Kurzzeichen der Begründungen anzugeben (vgl. Seite 13 Vademecum).

Das Stimmrecht der Unterzeichner kann für mehrere Listen gesamthaft bescheinigt werden (Art. 62 Abs. 4 BPR, § 134 Abs. 3 GpR). Die Einwohnerkontrolle gibt auf jeder Liste oder in der Gesamtbescheinigung die Anzahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften an (Art. 19 Abs. 3 VPR). Die Gesamtbescheinigung sollte zudem den Briefkopf der Gemeinde, die eigenhändige Unterschrift der Amtsperson, den Amtsstempel sowie das Datum enthalten. Hinweise und Muster zur Gesamtbescheinigung finden sich auf den Seiten 14 bis 17 Vademecum. Formblätter können vom Internet heruntergeladen werden: [www.bk.admin.ch/themen/pore/09192/index.html?lang=de](http://www.bk.admin.ch/themen/pore/09192/index.html?lang=de).

Bei kantonalen Volksinitiativen wird die Bescheinigung mit folgender Formel ausgestellt (§ 52 Abs. 1 GpR):

*"Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt, dass die ..... (Anzahl) Unterzeichnenden dieser Liste (bzw. der Listen 1 bis ..... ) ihr Stimmrechtsdomizil in der Gemeinde haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind."*

Es ist ferner festzustellen, ob die gleiche Person bereits auf einer anderen Liste derselben Angelegenheit unterschrieben hat. Hat der Stimmberechtigte mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt (Art. 63 Abs. 2 BPR). Ausländische Staatsangehörige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft sind nicht berechtigt, eine Initiative und/oder ein Referendum zu unterschreiben.

Berechtigt zur Einreichung von Listen zur Bescheinigung ist nicht nur das Komitee, sondern jeder Stimmberechtigte. Es kann daher vorkommen, dass Stimmbürger die Unterschriftenbogen direkt der Einwohnerkontrolle abgeben. Dies ist nicht zu empfehlen. Dennoch sollten die Unterschriftenbogen immer der einreichenden Person ausgehändigt werden. **In der Regel sollten die Listen durch die Stimmbürger an das Initiativ-/Referendumskomitee gesandt werden.** Dort werden diese registriert und den zuständigen Einwohnergemeinden kollektiv zugestellt.

Die Einwohnerkontrolle hat die Unterschriftenlisten **sofort zu bescheinigen und "unverzüglich" den Absendern zurückzuschicken** (Art. 62 Abs. 2 BPR). Nach kantonalem Recht hat die Behörde die Unterschriftenliste spätestens nach 10 Tagen den Einreichenden zurückzugeben (§ 134 Abs. 4 GpR). Die Stimmrechtsbescheinigungen sind aller spätestens 3 Tage vor Ablauf der offiziellen Sammelfrist per A-Post dem lancierenden Komitee zu retournieren. B-Post-Rücksendungen dürfen nur bis aller spätestens 10 Tage vor Ablauf der Sammelfrist erfolgen.

### **10.2.2. Checkliste Stimmrechtsbescheinigung**

- Es ist nach der Checkliste auf den Seiten 24 bis 27 Vademecum vorzugehen.
- In den Kontrollfeldern sind die gesamtschweizerisch einheitlichen Kurzbegründungszeichen zu verwenden (vgl. Seite 13 Vademecum).
- Zur Aufbewahrungspflicht: vgl. Seite 12 Vademecum.
- Die Amtsstelle wahrt das Stimmgeheimnis (Art. 19 Abs. 6 VPR).

#### **Anhänge:**

Auszüge aus dem Vademecum "Stimmrechtsbescheinigung" der Bundeskanzlei